

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Vom 25.03.2021

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe hat am 03.02.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Krempe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabbreite | 1.650,00 Euro |
| 2. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite | 1.000,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabstätte/Rasenfeld für 20 Jahre | 1.000,00 Euro |
| 4. Baumgrab Urne für 20 Jahre | 1.400,00 Euro |
| 5. Sondergrabstätte Anonymes Urnenfeld | 900,00 Euro |
| 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten: | |

- a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 und Nr. 2 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erworben.

- (2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|--|------------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde | 22,00 Euro |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 22,00 Euro |

3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales sowie der laufenden Überwachung seiner Standfestigkeit (einmalige Gebühr): 70,00 Euro
 4. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmales 20,00 Euro
- (3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind:
1. für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte
 - a) Säрге bis 1,20m 300,00 Euro
 - b) Säрге über 1,20m 680,00 Euro
 2. für eine Urnenbeisetzung 340,00 Euro
- (4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:
- Kapellenbenutzungsgebühr je Trauerfeier 100,00 Euro
- (5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für
1. die Ausgrabung einer Leiche 3.000,00 Euro
 2. die Ausgrabung einer Urne 820,00 Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

- (1) Für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Friedhofskapelle wird je Trauerfeier ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 120,00 Euro festgesetzt.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2011 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreistrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 19.03.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Krempe, den 25.03.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe
-Der Kirchengemeinderat-

gez. Thomas Bruhn

(Siegel)

Vorsitzender des
Kirchengemeinderats

gez. Wolfgang Hahn

Mitglied des Kirchengemeinderats